

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Dezember 1949

Nummer 51

Datum	Inhalt	Seite
5. 12. 49	Gesetz über die Gewährung von Beihilfen bei der Bekämpfung von Tierseuchen	303
5. 12. 49	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GV. NW. S. 293)	303
23. 11. 49	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	304

Gesetz über die Gewährung von Beihilfen bei der Bekämpfung von Tierseuchen.

Vom 5. Dezember 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. Oktober 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen können Beihilfen aus den Tierseuchenentschädigungskassen gewährt werden.

§ 2

Vorschriften über die Höhe der Beihilfen und über das bei der Gewährung von Beihilfen zu beachtende Verfahren werden von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Verordnung erlassen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 10. Oktober 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Minister für Ernährung,
Arnold. Landwirtschaft und Forsten:
 Lü b k e.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (GV. NW. S. 293).

Vom 5. Dezember 1949.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren werden gemäß § 6 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtages folgende Rechtsvorschriften erlassen:

§ 1

1. Verleger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer periodisch im Lande Nordrhein-Westfalen erscheinende Druckwerke veröffentlicht.

2. Redakteure im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den §§ 7 und 8 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874*) an im Lande Nordrhein-Westfalen periodisch erscheinenden Druckschriften tätig sind.

§ 2

Als periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes gelten Zeitungen, Zeitschriften, regelmäßig erscheinende Mitteilungsblätter sowie die regelmäßig erscheinenden Pressekorrespondenzen.

§ 3

1. Die Anzeige nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes hat an die Landesregierung, Chef der Landeskanzlei, zu erfolgen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: Name, Berufsangabe, Geburtstag und Geburtsort, Wohnsitz, Art der Tätigkeit an der periodischen Druckschrift, Erscheinungsort der periodischen Druckschrift.

2. Die Veröffentlichung der Eigentumsverhältnisse nach § 2, Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes hat bei Tageszeitungen in der ersten Ausgabe jedes Vierteljahres, bei Zeitschriften in der ersten Ausgabe jedes Halbjahres zu erfolgen.

3. Bei der Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sind die Eigentümer des Verlagsunternehmens mit der Höhe ihrer Anteile sowie die Kapitalhöhe des Unternehmens anzugeben.

4. Die Landesregierung kann eine andere Art der Offenlegung bestimmen, sofern das Verfahren nach Absatz 3 auf besondere technische Schwierigkeiten stößt.

§ 4

1. Die Landesregierung beauftragt gemäß § 2, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes mit der Durchführung dieser Prü-

*) Die angezogenen Paragraphen des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 lauten:

§ 7: Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8: Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

fung den Landesrechnungshof, der dazu einen Bilanzprüfer (Prüfungsgesellschaft) bestellen kann.

2. Das zu prüfende Unternehmen ist verpflichtet, sämtliche nach dem Ermessen der Prüfer für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen (Bücher, Verträge und sonstige Schriften) vorzulegen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof hat über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Landesregierung, Chef der Landeskanzlei, zu berichten.

§ 5

Die Verleger von periodisch erscheinenden Druckschriften sind verpflichtet, von der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheinenden Nummer (Heft — Stück) ein Exemplar an die Landesregierung, Chef der Landeskanzlei, unentgeltlich abzuliefern.

§ 6

1. Vor einer Entscheidung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sind ihm schriftlich zuzustellen und zu begründen.

2. Je nach Schwere des Falles kann das Berufsverbot für dauernd oder für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung erteilt werden.

3. Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 7

Der vom Landtag gemäß § 5 des Gesetzes zu wählende beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuß des Landtages bedarf.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1949

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	213 820	÷ 95 935	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	439	÷ 307	Rücklagen und Rückstellungen	7 034	—
Wechsel und Schecks	249 322	÷ 61 656	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	55 900	— 6 600	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	381 407	÷ 103 375
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	755	— 89
a) aus der eigenen Umstellung	404 879		c) von öffentlichen Verwaltungen	320 026	÷ 20 347
b) angekaufte	10 914	÷ 200 ÷ 200	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	24 244	÷ 903
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	20 525	÷ 10 209	e) von sonstigen inländischen Einlegern	232 588	÷ 51 975
b) Ausgleichsforderungen	52 307	÷ 26 161 ÷ 36 370	f) von ausländischen Einlegern	23	—
Beteiligung an der BdL	28 000	—	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	21 382	980 425 ÷ 18 430 ÷ 194 941
Sonstige Vermögenswerte	57 853	÷ 8 057	Sonstige Verbindlichkeiten	41 530	÷ 984
			Indossamentverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(336 575)	(+ 24 599)
	1 093 989	÷ 195 925		1 093 989	÷ 195 925

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. November 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)